

bro Quadratmeter angeboten und die Ablehnung dieses Angebotes als Entlassungsbedingung eingeleitet wird. ... Herr Stab. Wolf und Broth.

7. Die unteren Wandflächen in der Großschloß-Schlachthalle des hiesigen Schlachthofes sollen mit glasierten Weißfliesen versehen werden. ... Herr Stab. Wolf.

8. Der Magistrat hat Vorschriften und Anweisungen über die Anbahnung an städtische Arbeiter während einer Arbeitseinstellung genehmigt, und die Besetzung einer Stelle durch einen Bewerber, der die Besetzung der Stelle durch einen Arbeiter nicht hindert, sondern, sofern sie nicht mehr als einen Tag ununterbrochen oder nur mit geringen Unterbrechungen im öffentlichen Dienste stehen, für die Dauer der Arbeitseinstellung, jedoch nur bis zu 2 Wochen, dem Lohn weitergehend erhalten.

9. Der Magistrat hat die Besetzung einer Stelle durch einen Bewerber, der die Besetzung der Stelle durch einen Arbeiter nicht hindert, sondern, sofern sie nicht mehr als einen Tag ununterbrochen oder nur mit geringen Unterbrechungen im öffentlichen Dienste stehen, für die Dauer der Arbeitseinstellung, jedoch nur bis zu 2 Wochen, dem Lohn weitergehend erhalten.

10. Der Magistrat hat die Besetzung einer Stelle durch einen Bewerber, der die Besetzung der Stelle durch einen Arbeiter nicht hindert, sondern, sofern sie nicht mehr als einen Tag ununterbrochen oder nur mit geringen Unterbrechungen im öffentlichen Dienste stehen, für die Dauer der Arbeitseinstellung, jedoch nur bis zu 2 Wochen, dem Lohn weitergehend erhalten.

11. Der Magistrat hat die Besetzung einer Stelle durch einen Bewerber, der die Besetzung der Stelle durch einen Arbeiter nicht hindert, sondern, sofern sie nicht mehr als einen Tag ununterbrochen oder nur mit geringen Unterbrechungen im öffentlichen Dienste stehen, für die Dauer der Arbeitseinstellung, jedoch nur bis zu 2 Wochen, dem Lohn weitergehend erhalten.

12. Der Magistrat hat die Besetzung einer Stelle durch einen Bewerber, der die Besetzung der Stelle durch einen Arbeiter nicht hindert, sondern, sofern sie nicht mehr als einen Tag ununterbrochen oder nur mit geringen Unterbrechungen im öffentlichen Dienste stehen, für die Dauer der Arbeitseinstellung, jedoch nur bis zu 2 Wochen, dem Lohn weitergehend erhalten.

13. Der Magistrat hat die Besetzung einer Stelle durch einen Bewerber, der die Besetzung der Stelle durch einen Arbeiter nicht hindert, sondern, sofern sie nicht mehr als einen Tag ununterbrochen oder nur mit geringen Unterbrechungen im öffentlichen Dienste stehen, für die Dauer der Arbeitseinstellung, jedoch nur bis zu 2 Wochen, dem Lohn weitergehend erhalten.

14. Der Magistrat hat die Besetzung einer Stelle durch einen Bewerber, der die Besetzung der Stelle durch einen Arbeiter nicht hindert, sondern, sofern sie nicht mehr als einen Tag ununterbrochen oder nur mit geringen Unterbrechungen im öffentlichen Dienste stehen, für die Dauer der Arbeitseinstellung, jedoch nur bis zu 2 Wochen, dem Lohn weitergehend erhalten.

15. Der Magistrat hat die Besetzung einer Stelle durch einen Bewerber, der die Besetzung der Stelle durch einen Arbeiter nicht hindert, sondern, sofern sie nicht mehr als einen Tag ununterbrochen oder nur mit geringen Unterbrechungen im öffentlichen Dienste stehen, für die Dauer der Arbeitseinstellung, jedoch nur bis zu 2 Wochen, dem Lohn weitergehend erhalten.

16. Der Magistrat hat die Besetzung einer Stelle durch einen Bewerber, der die Besetzung der Stelle durch einen Arbeiter nicht hindert, sondern, sofern sie nicht mehr als einen Tag ununterbrochen oder nur mit geringen Unterbrechungen im öffentlichen Dienste stehen, für die Dauer der Arbeitseinstellung, jedoch nur bis zu 2 Wochen, dem Lohn weitergehend erhalten.

17. Der Magistrat hat die Besetzung einer Stelle durch einen Bewerber, der die Besetzung der Stelle durch einen Arbeiter nicht hindert, sondern, sofern sie nicht mehr als einen Tag ununterbrochen oder nur mit geringen Unterbrechungen im öffentlichen Dienste stehen, für die Dauer der Arbeitseinstellung, jedoch nur bis zu 2 Wochen, dem Lohn weitergehend erhalten.

18. Der Magistrat hat die Besetzung einer Stelle durch einen Bewerber, der die Besetzung der Stelle durch einen Arbeiter nicht hindert, sondern, sofern sie nicht mehr als einen Tag ununterbrochen oder nur mit geringen Unterbrechungen im öffentlichen Dienste stehen, für die Dauer der Arbeitseinstellung, jedoch nur bis zu 2 Wochen, dem Lohn weitergehend erhalten.

19. Der Magistrat hat die Besetzung einer Stelle durch einen Bewerber, der die Besetzung der Stelle durch einen Arbeiter nicht hindert, sondern, sofern sie nicht mehr als einen Tag ununterbrochen oder nur mit geringen Unterbrechungen im öffentlichen Dienste stehen, für die Dauer der Arbeitseinstellung, jedoch nur bis zu 2 Wochen, dem Lohn weitergehend erhalten.

20. Der Magistrat hat die Besetzung einer Stelle durch einen Bewerber, der die Besetzung der Stelle durch einen Arbeiter nicht hindert, sondern, sofern sie nicht mehr als einen Tag ununterbrochen oder nur mit geringen Unterbrechungen im öffentlichen Dienste stehen, für die Dauer der Arbeitseinstellung, jedoch nur bis zu 2 Wochen, dem Lohn weitergehend erhalten.

21. Der Magistrat hat die Besetzung einer Stelle durch einen Bewerber, der die Besetzung der Stelle durch einen Arbeiter nicht hindert, sondern, sofern sie nicht mehr als einen Tag ununterbrochen oder nur mit geringen Unterbrechungen im öffentlichen Dienste stehen, für die Dauer der Arbeitseinstellung, jedoch nur bis zu 2 Wochen, dem Lohn weitergehend erhalten.

22. Der Magistrat hat die Besetzung einer Stelle durch einen Bewerber, der die Besetzung der Stelle durch einen Arbeiter nicht hindert, sondern, sofern sie nicht mehr als einen Tag ununterbrochen oder nur mit geringen Unterbrechungen im öffentlichen Dienste stehen, für die Dauer der Arbeitseinstellung, jedoch nur bis zu 2 Wochen, dem Lohn weitergehend erhalten.

23. Der Magistrat hat die Besetzung einer Stelle durch einen Bewerber, der die Besetzung der Stelle durch einen Arbeiter nicht hindert, sondern, sofern sie nicht mehr als einen Tag ununterbrochen oder nur mit geringen Unterbrechungen im öffentlichen Dienste stehen, für die Dauer der Arbeitseinstellung, jedoch nur bis zu 2 Wochen, dem Lohn weitergehend erhalten.

24. Der Magistrat hat die Besetzung einer Stelle durch einen Bewerber, der die Besetzung der Stelle durch einen Arbeiter nicht hindert, sondern, sofern sie nicht mehr als einen Tag ununterbrochen oder nur mit geringen Unterbrechungen im öffentlichen Dienste stehen, für die Dauer der Arbeitseinstellung, jedoch nur bis zu 2 Wochen, dem Lohn weitergehend erhalten.

die neuerliche Herbeigeführt waren, auszubilden und bestellen nur Curculio bei sich. ... Herr Stab. Wolf.

Letzte Nachrichten und Telegramme.

Kaiser Wilhelm in Frontheim.
Frontheim, 10. Juli. Der deutsche Kaiser unternahm gestern bei schönem Wetter mit dem König und der Königin einen Ausflug nach der Sembritz, wo das Festspiel eingenommen wurde.

Die Unruhen in Deutsch-Ostafrika.
Berlin, 10. Juli. Nach einem Telegramm des kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika ist Oberleutnant Abel, nachdem er den Wankara-Straf nach Ungarn hatte, am 18. Juni nach Ostafrika zurückgekehrt. ... Herr Stab. Wolf.

Die russischen Wärrer.

Petersburg, 10. Juli. Reichsdeputirten im Verlaufe der heutigen Sitzung wurde wieder über die Resolutionen ... Herr Stab. Wolf.

13. Der Magistrat hat die Besetzung einer Stelle durch einen Bewerber, der die Besetzung der Stelle durch einen Arbeiter nicht hindert, sondern, sofern sie nicht mehr als einen Tag ununterbrochen oder nur mit geringen Unterbrechungen im öffentlichen Dienste stehen, für die Dauer der Arbeitseinstellung, jedoch nur bis zu 2 Wochen, dem Lohn weitergehend erhalten.

14. Der Magistrat hat die Besetzung einer Stelle durch einen Bewerber, der die Besetzung der Stelle durch einen Arbeiter nicht hindert, sondern, sofern sie nicht mehr als einen Tag ununterbrochen oder nur mit geringen Unterbrechungen im öffentlichen Dienste stehen, für die Dauer der Arbeitseinstellung, jedoch nur bis zu 2 Wochen, dem Lohn weitergehend erhalten.

15. Der Magistrat hat die Besetzung einer Stelle durch einen Bewerber, der die Besetzung der Stelle durch einen Arbeiter nicht hindert, sondern, sofern sie nicht mehr als einen Tag ununterbrochen oder nur mit geringen Unterbrechungen im öffentlichen Dienste stehen, für die Dauer der Arbeitseinstellung, jedoch nur bis zu 2 Wochen, dem Lohn weitergehend erhalten.

16. Der Magistrat hat die Besetzung einer Stelle durch einen Bewerber, der die Besetzung der Stelle durch einen Arbeiter nicht hindert, sondern, sofern sie nicht mehr als einen Tag ununterbrochen oder nur mit geringen Unterbrechungen im öffentlichen Dienste stehen, für die Dauer der Arbeitseinstellung, jedoch nur bis zu 2 Wochen, dem Lohn weitergehend erhalten.

17. Der Magistrat hat die Besetzung einer Stelle durch einen Bewerber, der die Besetzung der Stelle durch einen Arbeiter nicht hindert, sondern, sofern sie nicht mehr als einen Tag ununterbrochen oder nur mit geringen Unterbrechungen im öffentlichen Dienste stehen, für die Dauer der Arbeitseinstellung, jedoch nur bis zu 2 Wochen, dem Lohn weitergehend erhalten.

Sport-Zeitung.

Verderbort.
Ein Attentat auf den Bundesrat der deutschen Rennsport-Interessenten wird von London aus berichtet. ... Herr Stab. Wolf.

Nachrichten.

Preis. In München genannt Max Seltz im großen Stadion auf dem Rennplatz. ... Herr Stab. Wolf.

Vermisches.

Abfahrt von der Kapelle. Der Wiener Abbot Dr. Eisler stieg am Sonntag auf der Kapelle in dem äußerlich schwer zugänglichen Mademerfeld durch eine Loderung des Felsens nach Meter tief ab. ... Herr Stab. Wolf.

Waren- und Produktenergebnisse.

Getreide, Mühlen-Erzeugnisse usw.
* Berlin, 9. Juli. Frühlmarkt (amtlich festgesetzte Preise)
Weizen, inländischer 177-180, Juli - M. Roggen, inländ.

Kartoffelmehl und Stärke.

* Berlin, 9. Juli. Kartoffelmehl und Stärke 17,00 - 17,50.
Fenchelstärke
* Magdeburg, 9. Juli. Kartoffelstärke und -Mehl 17,00 - 17,75.

Antwerpen, 9. Juli. Schmalz per Juli 111,00.

* Antwerpen, 9. Juli. Schmalz per Juli 111,00.
* Liverpool, 9. Juli. (Schluis) Röhrlühig. Juli 62,00,
Aug. 62,00, Sept. 62,00, Okt. 62,00, Nov. 62,00, Dez. 62,00.

Stroh. Heu etc.

Halle, 9. Juli. Bericht über Heu u. Stroh, mitgeteilt von Otto Westphal.
Preise für 60 kg, und zwar bei Partien frei Bahn, bei

Zucker.

* Hamburg, 9. Juli. nachm. 3 Uhr. Rüben-Rohzucker, 1. Prod.
Basis 88 % Rendement neue Usance, frei an Nord Hamburg, per

Spiritus.

* Nordhausen, 9. Juli. (Schluis) 45 % Vol. für 100 kg ohne
Faß ab Brenner, loco 67,35 - 68,25, Juli-Sept. 67,75 - 68,75 M.,

Petroleum.

* Hamburg, 9. Juli. Petroleum stetig. Stand. white loco 7,10.
* Antwerpen, 9. Juli. (Schluis) Refinedes Type weiß loco

Ölsäuren. Öl. Fettwaren.

* Bremen, 9. Juli. Schmalz fest. Loko, Tubs u. Firkins
16 Pf. in Doppelminen 46 1/2 Pf.

Wolle. Baumwolle.

* Bremen, 9. Juli. Baumwolle still. Uppl. midd. loco 87 1/2.
* Liverpool, 9. Juli. (Schluis) U.S. Upl. Upl. 5000 B.,
davon für Spekulation und Export 600 L. Tondenz: 87 1/2.

Metalle.

* Eisleben, 9. Juli. M.R.A. Kupfer 178-181 M. (170-182 M.
in der Vorwoche) per 100 kg ab Balanstatue Heutetide, netto Kasse.

Chemische Produkte.

London, 9. Juli. Chlorisulph. ord. 11 sh. 1 1/2 d., raff. 11 sh. 7 1/2 d.

Wasserstände, u. bedeutet über, - unter Null.

Table with columns: Name, 8. Juli, 9. Juli, Fullwuchs.
Artern, Riesenpegel, Weißenfl. Oberpegel, Unterpegel, etc.

Berliner Börse.

9. Juli.
(Ergänzung zu den telephon.
Meldungen im gestr. Abendblatt)

Bank-Diskont.

Berlin Wechsel 4 1/2, Lombard 5 1/2,
Amsterdam 4 1/2, Brüssel 3 1/2.

Geldsorten und Banknoten.

Münz-Dukaten pr. St. ---
Rand- do. do. ---
5 Gulden-Stücke, 5st. do. ---

Deutsche Staatspap., Pfand- und Rentenbriefe, Provinz- und Stadt-Anleihen und Loo.

D. Reichsschatzanv.
1906 unk. 1907 3/4 99,40
do. do. 1908 3/4 99,20

Ausländische Fonds, Stadt-Anleihen und Loo.

Argent. Eisenb.-Anl. 5, 101,10
Chil. Anl. v. 1897 4, 91,00
Chil. Anl. v. 1898 4, 91,00

Table with columns: Name, Price.
Postgr. einh. Rente, Osterr. Anl. III. Serie, Rumän. Anl. v. 1904, etc.

Table with columns: Name, Price.
Berl. Hyp.-B.-B. abgk., do. do. 1904 Ser. I, II, III, etc.

Table with columns: Name, Price.
Halt.-Bank 1884 e. 3/2, Lab.-Blieden v. 1902 3/2, Magd.-Wittenb. St. 3, 84,00

Table with columns: Name, Price.
Anstalt. Eisenb.-Prioritäten, Anstalt. Bhn. L. kleine, do. Ergänz. kleine, etc.

Table with columns: Name, Price.
Argent. Eisenb.-Anl. 5, 101,10, Chines. do. v. 1898 4, 91,00, Griech. 5% do. v. 1894 1, 92,00

Table with columns: Name, Price.
Pr. Hyp.-A.-B. abgk., do. do. bis 1913, Preuß. Pfd.-Bk. S.XX, etc.

Table with columns: Name, Price.
Barmer Bank-Verein, Braunschv. Bank, Dresd. Wechsel-Bank, etc.

Table with columns: Name, Price.
Halt.-Bank 1884 e. 3/2, Lab.-Blieden v. 1902 3/2, Magd.-Wittenb. St. 3, 84,00

Table with columns: Name, Price.
Anstalt. Eisenb.-Prioritäten, Anstalt. Bhn. L. kleine, do. Ergänz. kleine, etc.

Table with columns: Name, Price.
Argent. Eisenb.-Anl. 5, 101,10, Chines. do. v. 1898 4, 91,00, Griech. 5% do. v. 1894 1, 92,00

Table with columns: Name, Price.
Alfred-Chem. Werke, Albert-Gron. Papier, Annaburger Steingut, etc.

Table with columns: Name, Price.
Barmer Bank-Verein, Braunschv. Bank, Dresd. Wechsel-Bank, etc.

Table with columns: Name, Price.
Halt.-Bank 1884 e. 3/2, Lab.-Blieden v. 1902 3/2, Magd.-Wittenb. St. 3, 84,00

Table with columns: Name, Price.
Anstalt. Eisenb.-Prioritäten, Anstalt. Bhn. L. kleine, do. Ergänz. kleine, etc.

Table with columns: Name, Price.
Argent. Eisenb.-Anl. 5, 101,10, Chines. do. v. 1898 4, 91,00, Griech. 5% do. v. 1894 1, 92,00

Table with columns: Name, Price.
Akt.-Ges. Allg. Fabr., Akt.-Ges. Allg. Fabr., Akt.-Ges. Allg. Fabr., etc.

Table with columns: Name, Price.
Halt.-Bank 1884 e. 3/2, Lab.-Blieden v. 1902 3/2, Magd.-Wittenb. St. 3, 84,00

Table with columns: Name, Price.
Anstalt. Eisenb.-Prioritäten, Anstalt. Bhn. L. kleine, do. Ergänz. kleine, etc.

Table with columns: Name, Price.
Argent. Eisenb.-Anl. 5, 101,10, Chines. do. v. 1898 4, 91,00, Griech. 5% do. v. 1894 1, 92,00

Table with columns: Name, Price.
Argent. Eisenb.-Anl. 5, 101,10, Chines. do. v. 1898 4, 91,00, Griech. 5% do. v. 1894 1, 92,00

Table with columns: Name, Price.
Gewerksch. d. Kaiser, Hamb.-Amer. Pfd.-Bk., Harpeno conv. 1892, etc.

Table with columns: Name, Price.
Halt.-Bank 1884 e. 3/2, Lab.-Blieden v. 1902 3/2, Magd.-Wittenb. St. 3, 84,00

Table with columns: Name, Price.
Anstalt. Eisenb.-Prioritäten, Anstalt. Bhn. L. kleine, do. Ergänz. kleine, etc.

Table with columns: Name, Price.
Argent. Eisenb.-Anl. 5, 101,10, Chines. do. v. 1898 4, 91,00, Griech. 5% do. v. 1894 1, 92,00

Table with columns: Name, Price.
Argent. Eisenb.-Anl. 5, 101,10, Chines. do. v. 1898 4, 91,00, Griech. 5% do. v. 1894 1, 92,00

